



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines, Schriftform

- 1.1. Dem Verkauf unserer Ware und unseren sonstigen Leistungen liegen ausschließlich die nachfolgenden Vertragsbedingungen zu Grunde. Abweichende Bedingungen des Käufers werden ausdrücklich abgelehnt, auch wenn diesen nicht im Einzelfall widersprochen wurde. Spätestens mit Annahme der Ware oder sonstigen Leistung gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, auch im Falle eines vorherigen Widerspruches als anerkannt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen und Abreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden erhalten keine Gültigkeit.

2. Preise, Versand, Gefahrübergang

- 2.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, ist das Angebot freibleibend. Die Preise verstehen sich rein netto ab Frauenau verzollt. Kosten für Verpackung, Abfertigung und Fracht gehen zu Lasten des Käufers. Die Preise sind auf der Grundlage von Art und Umfang des Angebotes bemessen und können geändert werden, wenn Änderungen in der Bestellung durch den Käufer vorgenommen werden.
- 2.2. Wir übernehmen keine Haftung für die Auswahl des günstigsten Versandweges.
- 2.3. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und falls nichts anderes vereinbart wurde auf Kosten des Käufers. Sobald der Gegenstand der Bestellung das Werk verlassen hat, geht die Gefahr auf den Käufer über.

3. Umfang der Lieferpflicht und Lieferzeit

- 3.1. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist für den Umfang der Lieferpflicht maßgebend. Wir behalten uns während der Lieferzeit technische Änderungen vor, die die Funktion der Liefergegenstände nicht beeinträchtigen werden.
- 3.2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (Ablichtungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben u.a.) sind nur dann als solche verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen stehen in unserem Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 3.3. Die Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd und nicht verbindlich. Die in den Auftragsbestätigungen angegebenen Lieferzeiten beginnen – sofern nichts anderes vereinbart – mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch



nicht eher als endgültige Übereinstimmung über die Bestellung schriftlich vorliegt. Höhere Gewalt sowie unverschuldetes Unvermögen bei uns oder unseren Unterlieferanten berechtigen uns bei einer Leistungsverzögerung zu entsprechender Verlängerung der Lieferzeit, bei Unmöglichkeit zum Rücktritt vom Kaufvertrag, ohne dass dem Käufer dadurch ein Schadenersatzanspruch zu steht.

- 3.4. Bei Nichteinhaltung der in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeit ist der Käufer berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei Nichtlieferung bis zum Ablauf der Nachfrist, hat der Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Rechtzeitige Lieferung ist erfolgt, sofern die Ware vor Ablauf der Frist unser Werk oder Lager oder vereinbarungsgemäß das unseres Vorlieferanten verlassen hat. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, sofern wir, unsere Gehilfen oder Beauftragten den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben und der Schaden des weiteren nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.
- 3.5. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert, so kann von uns beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld i.H.v. $\frac{1}{2}$ von Hundert des Rechnungsbetrages auf jeden angefallenen Monat dem Käufer berechnet werden. Werden keine höheren Kosten nachgewiesen, wird das Lagergeld auf insgesamt 5 von Hundert beschränkt

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Bei zur Erfüllung sämtlicher unserer, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung bleiben alle von uns gelieferten Waren unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen durch den Käufer auf bestimmte Forderungen geleistet werden.
- 4.2. Bearbeitung und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt stets in unserem Auftrage, ohne das uns Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Das Eigentum an der durch Verarbeitung und Bearbeitung entstehenden neuen Sachen steht uns zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht den Käufer gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung zu. Für den Fall, dass die von uns gelieferten Waren mit anderen Sachen vermischt oder verbunden werden, überträgt uns der Käufer schon jetzt seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache in dem vorgenannten Verhältnis und verwahrt diese für uns.
- 4.3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Bedingungen und nur, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen



tungen uns gegenüber pünktlich nachkommt, weiterveräußern. Der Käufer ist seinerseits zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt verpflichtet und hat sicherzustellen, dass Forderungen aus solchen Veräußerungsgeschäften auf uns übertragen werden können.

- 4.4. Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden, unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen im selben Umfang zu unserer Sicherung wie Vorbehaltsware.
- 4.5. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Vorbehaltsware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in der Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Vorbehaltsware ergibt. Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden anerkannten oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer gelieferten Vorbehaltsware entspricht.

5. Zahlungsbedingung/Zahlungsverzug

- 5.1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% skontofähig, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar ohne jeden Abzug.
- 5.2. Zahlungen für Auslandslieferungen haben durch unwiderrufliches Bankakkreditiv zu erfolgen. Alle Bank- und Transferspesen hat der Käufer zu tragen.
- 5.3. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt vom Zeitpunkt des Zahlungsverzuges an, den gesetzlichen Zinssatz (8%-Punkte über Basiszinssatz) zu berechnen.
- 5.4. Die Nachweismöglichkeit das durch den Zahlungsverzug kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem Käufer erhalten.
- 5.5. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt im Falle des Nachweises des Schadens unberührt.

6. Beanstandungen

- 6.1. Beanstandungen von Mengen, Fehllieferungen und offenen Mängeln können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung spätestens jedoch eine Woche nach Empfang der Ware schriftlich unter Einsendung des Packzettels geltend gemacht werden.
- 6.2. Versteckte Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn die Beanstandungen unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch in-



nerhalb der jeweils geltenden Gewährleistungsfristen schriftlich angezeigt werden.

- 6.3. Bei nicht fristgerechter Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen erlöschen alle Ansprüche auf Gewährleistung.

7. Gewährleistung, Verjährung

- 7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Ausgeschlossen hiervon sind Haftung für Mängel die auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.
- 7.2. Bei Gefahr in Verzug steht uns ein Nachbesserungsrecht zu.
- 7.3. Steht uns im Falle der Lieferung mangelhafter Sachen ein Nachbesserungsrecht zu, so ist der Käufer zur Duldung zweier Nachbesserungsversuche verpflichtet. Erst nach zwei Versuchen ist die Nachbesserung fehlgeschlagen.

8. Haftung

- 8.1. Haben wir nach Maßgabe der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für einen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden einzustehen, so haften wir bei leichter fahrlässiger Verursachung nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Käufers oder Dritter. Darüber hinaus haften wir selbst bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten nur auf den beim Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden.
- 8.2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Haftung auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz beruht.

9. Erfüllungsort/Gerichtsstand

- 9.1. Erfüllungsort für Lieferungen, Rücklieferungen sowie Zahlungen ist Frauenau.
- 9.2. Der örtliche Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen ist Viechtach.

10. Anwendbares Recht/Teilnichtigkeit

- 10.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt deutsches Recht.
- 10.2. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf bzw. die United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) finden keine Anwendung.



- 10.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Für diesen Fall wird eine Regelung vereinbart, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung entspricht.

11. Personenbezogene Daten

Die personenbezogenen Daten des Lieferanten werden mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert.